



ANMELDUNG: SAMSTAGSMARKT 2024

Anrede _____
 Name _____
 Vorname _____
 Strasse _____
 PLZ / Ort _____

Telefon: _____
 Handy: _____
 Fax: _____
 E-Mail: _____
 Internet: _____

- Gemüse/Früchte
 Süsswaren
 Imbissstand / Gastro
 Kaltspeisen
 Fisch/Fleisch
 Brot
 Pflanzen / Blumen
 NonFood / Waren aller Art
 Ich beantrage ein Alkoholpatent

Verkaufs-Sortiment: (Bitte detaillierte Auflistung der einzelnen Verkaufs-Produkte. Keine Sammelbegriffe wie Neuheiten, Geschenkartikel und dergleichen)

Ich werde persönlich anwesend sein
 Mein Stand wird von Angestellten geführt (bei Angestellten bitte ausfüllen)

Vorname:
 Name:
 Handy-Nummer:

Anmeldung für folgende Daten:

06. April
 04. Mai
 01. Juni
 06. Juli
 07. September
 05. Oktober

Betriebszeiten: jeweils **09.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Mein Stand ist ein:

- Markt-Stand
 Party-Zelt (Pavillon)
 Verkaufswagen
 Fest-Zelt

Stand-Länge (inkl.Deichsel):
 _____ Meter

Stand-Tiefe (bis Verkaufsfrent):
 _____ Meter

Gesamt-Tiefe (mit Vordach):
 _____ Meter

Stand-Höhe (über alles):
 _____ Meter

Ich bestelle einen:

- Stadt-Stand mit Giebeldach (3m lang)
 Wasser-Anschluss (nicht

Stromversorgung:

Strom-Anschluss:
 Steckertyp _____
 Strom-Bezug: (Leistung insgesamt)
 _____ Watt



Ich habe die Betriebsvorschriften gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Die Vollständigkeit der Anmeldung bestätigt:

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anmeldung einsenden an:

Stadt Uster, Verwaltungspolizei, Marktwesen, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster



BETRIEBSVORSCHRIFTEN SAMSTAGSMARKT

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Markttort.....	3
Art. 2 Marktzeiten	3
Art. 3 Warenauf- und -abfuhr.....	3
Art. 4 Anmeldetermin / Bewilligung	3
Art. 5 Standplätze / Marktstände.....	3
Art. 6 Verkaufssortiment.....	4
Art. 7 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung.....	4
Art. 8 Parkierung	5
Art. 9 Abmeldung / Weitervergabe des Standplatzes an Dritte	5
Art. 10 Weiterführende Bestimmungen	5
B. Gebühren	6
Art. 11 Gebühren.....	6
C. Anhang.....	7

Diese Betriebsvorschriften regeln die detaillierten Handhabungen mit dem Samstagmarkt. Grundsätzliches ist dem Marktreglement der Stadt Uster zu entnehmen.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 i.V.m Art. 3 Abs. 2 des Marktreglements der Stadt Uster erlässt die Stadtpolizei folgende Betriebsvorschriften für den Samstagmarkt:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Markttort

¹ 8610 Uster, Poststrasse und Gerichtsstrasse

Art. 2 Marktzeiten

¹ Der Samstagmarkt findet in der Regel am ersten Samstag im Monat während der Monate April bis Oktober statt.

² Der Markt dauert von 09.00 – 16.00 Uhr.

Art. 3 Warenauf- und -abfuhr

¹ Folgende Warenauf- und -abfuhrzeiten sind einzuhalten

	Markttag	Aufbau Beginn	Ende
Alle Händler	Samstag	08:00 Uhr	09:00 Uhr

	Markttag	Abbau Beginn	Ende
Alle Händler	Samstag	16:00 Uhr	17:00 Uhr

² Das vorzeitige Aufstellen und Einrichten von Ständen oder Verkaufswagen bedarf einer Ausnahmegewilligung durch die Stadtpolizei.

Art. 4 Anmeldetermin / Bewilligung

¹ Anmeldungen können ganzjährig bei der Stadtpolizei eingereicht werden.

² Die Bewilligung gilt grundsätzlich für eine Saison (April – Oktober) und für alle sieben Samstagmärkte und muss jedes Jahr erneuert werden.

³ Für saisonale Produkte wie Spargeln, Erdbeeren, Aprikosen, usw. können Tagesbewilligungen ausgestellt werden.

⁴ Weitere Ausnahmen können nach Prüfung der Sachlage bewilligt werden.

⁵ Die Bewilligung gilt für die gesuchstellende Person und ist nicht übertragbar.

⁶ Die Bewilligung ist an jedem Markttag mitzuführen.

⁷ Die Bewilligung erhält ihre Gültigkeit nach Bezahlung der Gebühren.

Art. 5 Standplätze / Marktstände

¹ Den Marktteilnehmenden steht nur der von der Stadtpolizei zugewiesene Platz zur Verfügung.

- ² Alle Teilnehmenden müssen ihren Stand oder ihr Zelt an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse beschriften.
- ³ Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen o.ä. belegt werden.
- ⁴ Es ist untersagt, bei den von der Stadt Uster gemieteten Marktständen, Änderungen (wie z. B. das Einschlagen von Nägeln) vorzunehmen.
- ⁵ Ebenfalls ist die Untervermietung von Standplätzen oder Teilen davon untersagt.
- ⁶ Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch die Stadt Uster für Werbezwecke genutzt werden dürfen.
- ⁷ Während des Marktes ist der Standplatz sauber zu halten. Es ist auf ein ordentliches Erscheinungsbild zu achten.
- ⁸ Ein Stromanschluss kann zusammen mit dem Anmeldegesuch bestellt werden. Anschlusskabel (mind. 30 Meter) sowie Mehrfachsteckleisten sind Sache der Teilnehmer/innen.

Art. 6 Verkaufssortiment

- ¹ Das detaillierte Verkaufssortiment ist mit der Stadtpolizei vorgängig abzusprechen und bewilligen zu lassen. Verkaufsstände mit Frischwaren und Lebensmitteln werden bevorzugt zugelassen. Die Stadtpolizei sorgt am Samstagmarkt für eine Angebotsvielfalt.
- ² Es dürfen keine Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Glasbinden „über die Gasse“ abgegeben werden.
- ³ Für den Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatents der Stadt Uster. Dieses wird durch die Stadtpolizei ausgestellt. Der Alkoholpatentinhaber gewährleistet die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- ⁴ Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit gut sichtbaren Preisen (in CHF) versehen sein. Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen (gemäss Preisbekanntgabeverordnung; PBV).

Art. 7 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung

- ¹ Eine Verunreinigung des Bodens durch Frittieröl und/oder anderen umweltbelastenden Flüssigkeiten ist stets zu vermeiden. Vorsorglich muss die Fläche durch den Marktteilnehmer vorgängig mit Karton, Vlies, Plastik oder anderem geschützt werden.
- ² Es ist verboten, Ölabfälle in die Kanalisation zu führen oder in den Kehricht zu entsorgen. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.
- ³ Ausschussware ist durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehört nicht in den Marktabfall.
- ⁴ Die Standplatzinhaberinnen und -inhaber sind nach Marktschluss verpflichtet, ihre Waren und ihr Mobiliar unverzüglich abzuräumen und den Standplatz zu reinigen. Abfall darf nicht in den öffentlichen Papierkörben entsorgt werden.
- ⁵ Schäden und übermässige Verschmutzungen am Standplatz oder am öffentlichen Eigentum sind umgehend der Stadtpolizei zu melden.

Art. 8 Parkierung

¹ Es sind nur Fahrzeuge auf dem Marktgelände zur Parkierung zugelassen, welche den eigentlichen Stand bilden oder zur Kühlung oder Aufbewahrung von verderblichen Lebensmitteln dienen. Das Gesuch für die Parkkarten kann bei der Stadtpolizei gestellt werden.

² Bezüglich der Parkierungsmöglichkeiten wird auf die Parkkarte, welche der Bewilligung beiliegt, verwiesen.

Art. 9 Abmeldung / Weitervergabe des Standplatzes an Dritte

¹ Ferienbedingte und vorhersehbare Abwesenheiten sind der Stadtpolizei frühzeitig bekannt zu geben. Bei kurzfristigen Abwesenheiten (Krankheit und Unfall) ist die Stadtpolizei so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

² Bei mehrmaligem (2x), unentschuldigtem Nichtbelegen des Standplatzes ohne vorgängige Mitteilung an die Stadtpolizei, kann dieser nach Ermahnung und Bewilligungsentzug durch die Stadtpolizei weitervermietet werden.

Art. 10 Weiterführende Bestimmungen

¹ Sämtliche durch die Marktteilnehmer eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

² Der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlagen sicher ist. Dafür muss er die „Checkliste Gasanlagen“ ausfüllen und unterschreiben. Diese Checkliste ist auf Verlangen dem zuständigen Durchführungsorgan vorzuweisen.

³ Bei Koch- und Grillständen sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) bereit zu stellen.

⁴ Elektroheizungen dürfen weder angeschlossen noch in Betrieb genommen werden.

⁵ Vorschriften anderer Behörden (z. B. Feuerpolizei-, Lebensmittel- und Zollbereich) sind zwingend einzuhalten.

⁶ Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

B. GEBÜHREN

Art. 11 Gebühren

¹ Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Lebensmittel / Frischprodukte

- a) Platzgebühr pro m2 CHF 1.00
- b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme CHF 10.00

Verpflegungsstand

- a) Verpflegungsstand pro Längenmeter CHF 25.00
- b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme CHF 30.00
- c) Alkoholabgabe CHF 50.00

Nonfood

- a) Platzgebühr Waren pro Längenmeter CHF 15.00
- b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme CHF 20.00
- c) Alkoholabgabe CHF 50.00

Allgemeine Kosten

- a) Miete Marktstand CHF 30.00
- b) Strombezug, pauschal CHF 20.00

² Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

³ Mehrwertsteuer: Alle Gebühren verstehen sich exklusiv 8.1 % Mehrwertsteuer.

⁴ Ein Anspruch auf Rückerstattung, zurückzuführen auf persönliche Gründe (z.B. Unfall) besteht für den Marktteilnehmer nur bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn.

C. ANHANG

1 Verbindung

Wichtige Nummern

Marktchef
Tel.: 044 944 72 93
Tel.: 079 922 87 43 (nur am Markttag)
E-Mail.: maerkte@uster.ch

Polizei **Tel.: 117**

Feuerwehr **Tel.: 118**

Sanität **Tel.: 144**

2 Verhalten im Notfall



Raub / Überfall

Ruhe bewahren, Wertgegenstände nicht verteidigen und keine Risiken eingehen (eigene Körpervletzungen vermeiden). Täterprofil merken, und bei erster Gelegenheit über die **Notrufnummer 117** die Polizei alarmieren.



Im Brandfall

Sofort über **Tel. 118** Feuerwehr alarmieren, danach Personen in Sicherheit bringen und Besucher warnen. Löschversuche nur, sofern keine Eigengefährdung besteht.



Verletzungen aller Art / Unfälle

Stoppen Sie zuerst die Ursache und bringen Sie sich in Sicherheit. Danach Erste Hilfe leisten.

Je nach Art der Verletzung wenden Sie sich an den Hausarzt oder alarmieren Sie bei Bedarf den Sanitätsnotruf **Tel. 144**.



uster

Wohnstadt am Wasser